



Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

9158/21

LIMITE

ENFOPOL 201
SIRIS 50
COPEN 247
SCHENGEN 48
IXIM 99
CODEC 790
IA 104

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0349(COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5388/7/21 REV 7
Nr. Komm.dok.:	13908/20+COR 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation
	- Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 9. Dezember 2020 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation¹ vorgelegt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 88 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Bei der Vorlage war ihm eine Folgenabschätzung² beigelegt.

¹ Dok. 13908/20 + COR 1.

² Dok. 13908/20 ADD 1 + ADD 2 + ADD 3 (+ COR).

2. Zeitgleich legte die Kommission einen damit verbundenen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf die Eingabe von Ausschreibungen durch Europol³ vor.
3. Ziel des Vorschlags ist es, das Mandat von Europol in einer Reihe von Bereichen zu stärken, in denen seitens der Mitgliedstaaten großer operativer Bedarf besteht, beispielsweise um die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien und mit Drittstaaten zu verbessern, die Möglichkeit der Verarbeitung großer und komplexer Datensätze durch Europol zu präzisieren oder die Rolle von Europol im Bereich Forschung und Innovation zu stärken. Außerdem wird angestrebt, die Zusammenarbeit von Europol mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zu stärken, die Datenschutzregelung von Europol an die Verordnung (EU) 2018/1725 anzugleichen, die Möglichkeit, dass Europol die Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung in einem Mitgliedstaat beantragt, zu erweitern und Europol in die Lage zu versetzen, den Beamten vor Ort Daten aus Drittstaaten mittels des Schengener Informationssystems (SIS) zur Verfügung zu stellen.
4. Irland hat von der in Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) zu den Verträgen über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahme beteiligen möchte. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahme.
5. Das Europäische Parlament (EP) hat Javier ZARZALEJOS (PPE, ES) zum Berichterstatter ernannt. Am 26. Mai 2021 hat Herr ZARZALEJOS dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP seinen Berichtsentwurf vorgelegt. Änderungsanträge können bis zum 4. Juni 2021 eingereicht werden.

³ Dok. 13882/20.

II. BERATUNGEN IM RAT

6. Die Arbeiten wurden in neun Themenblöcke gegliedert, und die Vorschläge wurden bislang in 12 Sitzungen der Gruppe „Strafverfolgung“ und in einer Sitzung der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) erörtert. Zwei weitere Sitzungen der Gruppe „Strafverfolgung“ sind für den 14. und 21. Juni 2021 geplant; danach wird der Vorsitz dem AStV die Ergebnisse seiner Arbeit vorlegen, um ein Mandat für Verhandlungen mit dem EP über möglichst viele Verhandlungsblöcke zu erhalten.
7. Es wurden große Fortschritte erzielt. Eine Reihe von Blöcken kann als abgeschlossen betrachtet werden oder erfordert – von einigen abschließenden technischen Anpassungen abgesehen – praktisch keine weiteren Beratungen: Dies gilt vor allem für die Blöcke 1 und 5 (Zusammenarbeit mit privaten Parteien bzw. mit Drittstaaten), aber auch für Block 3 (Rolle von Europol im Bereich Innovation) und Block 6 (Beziehungen zwischen Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft). Nicht zuletzt haben die Mitgliedstaaten auch eine umfassende Einigung über die in Block 7 (Einleitung von Strafverfahren) erforderlichen Änderungen erzielt.
8. Erhebliche Fortschritte sind auch bei den noch weiter zu erörternden Blöcken zu verzeichnen. Block 2 (Umgang mit großen Datensätzen) ist technisch kompliziert, doch verfolgen die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Ziel – eine Regelung, die auf geeigneten Sicherheitsvorkehrungen beruhen und es Europol ermöglichen wird, die Mitgliedstaaten im Zeitalter moderner Technologien, das durch große Mengen zu verarbeitender Daten gekennzeichnet ist, angemessen zu unterstützen. Block 8 (Anpassung der Datenschutzregelung von Europol an die Verordnung (EU) 2018/1725) wurde in zwei Sitzungen erörtert; der Text wurde überarbeitet, um einer Reihe von Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Schließlich hat der Vorsitz in der letzten Sitzung vom 1. Juni 2021 einen zweiten Kompromissvorschlag zur Eingabe von Informationen aus Drittstaaten in das SIS vorgelegt, um eine Lösung zu finden, die die festgestellte Informationslücke schließt und ausreichende Unterstützung der Mitgliedstaaten erhalten kann. Über diese Fragen muss weiter beraten werden; eine Lösung vor Ende Juni ist jedoch noch möglich.

9. Der Sachstand und die wichtigsten Parameter der Einigung zwischen den Mitgliedstaaten über die einzelnen Verhandlungsböcke lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- a) **Zusammenarbeit mit privaten Parteien (Block 1):** Die Mitgliedstaaten haben sich auf eine Reihe von Ergänzungen und Präzisierungen des Kommissionsvorschlags geeinigt, zum Beispiel um Interferenzen mit der Arbeit der zentralen Meldestellen in dem derzeit für diese geltenden Rechtsrahmen zu verhindern. Weitere Regelungen und Leitlinien sind vom Verwaltungsrat von Europol festzulegen, beispielsweise in Bezug auf die Frage, ob der Mitgliedstaat, in dem eine private Partei niedergelassen ist, automatisch als vom Datenaustausch betroffener Mitgliedstaat anzusehen ist. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit privaten Parteien in Online-Krisensituationen wurden Präzisierungen vorgenommen, um Doppelarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten zu vermeiden.
 - b) **Umgang mit Big Data (Block 2):** Die Mitgliedstaaten erörtern derzeit eine Lösung, die das Ziel des Kommissionsvorschlags noch klarer fassen würde, nämlich sicherzustellen, dass Europol in der Lage ist, eine Vorabanalyse großer Datensätze durchzuführen, um festzustellen, welche der darin enthaltenen Daten mit seinem Mandat vereinbar sind und weiterverarbeitet werden können, und außerdem sicherzustellen, dass Europol in der Lage ist, die Ermittlungen der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen zu unterstützen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Daten mit Anhang II der Europol-Verordnung vereinbar sind, solange die ersuchenden Mitgliedstaaten diese Daten selbst verarbeiten dürfen. Die angesprochene Lösung besteht zum Teil darin, von der Definition der „Ermittlungsakte“ abzuweichen und stattdessen lediglich auf Ermittlungsdaten Bezug zu nehmen und die einschlägigen Situationen in den entsprechenden Erwägungsgründen näher zu erläutern.

- c) **Innovation (Block 3):** Die Mitgliedstaaten haben deutlicher herausgestellt, dass Europol mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden muss, um seiner immer wichtigeren Rolle im Bereich Innovation für die Zwecke der europäischen Strafverfolgung gerecht zu werden. Andererseits stimmen die Mitgliedstaaten darin überein, dass Europol nicht, wie ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen, Aufgaben bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (ADI) übertragen werden sollten. In Bezug auf die Verwendung von Daten, die Europol vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung übermittelt wurden, möchten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Europol frühere Daten nur dann für Forschung und Innovation verwenden kann, wenn der Dateneigner dieser Verwendung zustimmt, sei es pauschal oder für einzelne Forschungs- und Innovationsprojekte. In der Abschlussphase der Verhandlungen erörtern die Delegationen derzeit, ob diese Zustimmung auf einem Opt-out- oder einem Opt-in-System beruhen sollte.
- d) **Eingabe von Informationen aus Drittstaaten in das SIS (Block 4):** Sowohl in der Gruppe „Strafverfolgung“ als auch der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ wurde mehrfach versucht, die wesentlichen Parameter einer Lösung festzulegen, die die Eingabe von Informationen aus Drittstaaten in das SIS ermöglicht, um die Daten den Beamten vor Ort zur Verfügung zu stellen. Keine Unterstützung fand ein erster Versuch, einen Kompromiss zu finden, bei dem die eigenen Informationsmeldungen von Europol beibehalten und weitere Garantien im Vergleich zum Kommissionsvorschlag aufgenommen werden sollten (Beschränkung auf Terrorismus und vertrauenswürdige Drittstaaten und möglicherweise nur auf ausdrückliches Ersuchen eines Mitgliedstaats). Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitz nun einen zweiten Kompromissvorschlag vorgelegt, der darin besteht, dass Europol Unterstützung bei der Analyse und Überprüfung von Informationen aus Drittstaaten leistet, damit es Vorschläge machen kann, welche Informationen von den Mitgliedstaaten in das SIS eingegeben werden sollen. Ergänzend soll ein Meldemechanismus vorgesehen werden, um den aktuellen Stand der von Europol vorgeschlagenen Meldungen zu überwachen. Diese Lösung wird derzeit noch von den Mitgliedstaaten erörtert.

- e) **Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Block 5):** Die Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass versucht werden muss, die Möglichkeiten der strukturellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten über den ursprünglichen Kommissionsvorschlag hinaus erheblich zu erweitern. Auf dieser Grundlage wurde eine Bestimmung in Anlehnung an die Eurojust-Verordnung aufgenommen, um die Übermittlung von Daten an Drittstaaten zu ermöglichen, für die geeignete Garantien in Bezug auf den Schutz operativer personenbezogener Daten in einem rechtsverbindlichen Instrument vorgesehen sind oder auf der Grundlage der Eigenbewertung durch Europol als vorhanden gelten. Diese Möglichkeit bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat von Europol.
- f) **Beziehung zwischen Europol und der EUSTa (Block 6):** Die Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass die einschlägigen Bestimmungen der bestehenden EUSTa-Verordnung und die derzeit erörterte neue Bestimmung verglichen mit dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag enger aneinander angelehnt sein sollten. Die Bezugnahmen auf aktive Unterstützung wurden sowohl im verfügenden Teil als auch im entsprechenden Erwägungsgrund gestrichen, ebenso wie Verweise auf die Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen, die als unvereinbar mit dem Mandat von Europol betrachtet wurden. Andererseits wurden Verweise auf Beschränkungen für die Nutzung der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen eingefügt, um sicherzustellen, dass die Dateneigner die volle Kontrolle über künftige Übermittlungen ihrer Daten – auch an die EUSTa – behalten.
- g) **Ersuchen von Europol um Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen in Mitgliedstaaten (Block 7):** Die Mitgliedstaaten lehnen den Vorschlag der Kommission ab, Europol eine erweiterte Möglichkeit zu geben, Ermittlungen in Fällen zu beantragen, in denen lediglich ein Mitgliedstaat betroffen wäre; sie beschloss, den derzeitigen Wortlaut der Europol-Verordnung beizubehalten, dem zufolge mindestens zwei Mitgliedstaaten von der jeweiligen in den Anwendungsbereich der Ziele von Europol fallenden Straftat betroffen sein müssen.

- h) **Datenschutzregelung von Europol (Block 8):** Der Vorschlag der Kommission besteht hauptsächlich in einer horizontalen Angleichung der bisher eigenständigen Datenschutzregelung von Europol an die Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einrichtungen der Union. In der Sitzung vom 1. Juni 2021 gab die Kommission ausführliche Erläuterungen zu einer Reihe von Fragen, die von den Mitgliedstaaten schriftlich gestellt worden waren, und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) gab einen allgemeinen Überblick über die Auswirkungen der Europol-Verordnung auf den Datenschutz. Eine erste Überarbeitung der einschlägigen Bestimmungen ist bereits erfolgt; dabei wurden Präzisierungen vorgenommen hinsichtlich der vorherigen Konsultation für neue Arten von Verarbeitungsvorgängen, der Verarbeitung von Lichtbildern im Zusammenhang mit der Definition biometrischer Daten oder einer gezielten Ausweitung des Zugriffs auf bestimmte Daten durch Beamte der Mitgliedstaaten. In diesem Kapitel wurden auch verschiedene technische Korrekturen vorgenommen.
- i) **Sonstige Bestimmungen, die nicht in einem der vorhergehenden Blöcke enthalten sind (Block 9):** Die Prüfung dieses Verhandlungsblocks hat noch nicht begonnen. Sie umfasst verschiedene neue Bestimmungen und Änderungen, beispielsweise die Unterstützung von EMPACT-Tätigkeiten, von Ermittlungen zu Hochrangigen Zielen und von Spezialeinheiten durch Europol, aber auch seine Zusammenarbeit mit dem OLAF, der ENISA und den zentralen Meldestellen. Der Vorsitz beabsichtigt, diese Fragen in den noch anstehenden Sitzungen der Gruppe „Strafverfolgung“ am 14. und 21. Juni 2021 zu behandeln.

III. FAZIT

10. In diesem Halbjahr wurden erhebliche Fortschritte erzielt; der Vorschlag und die aufeinanderfolgenden Überarbeitungen des Texts des Vorsitzes werden von den Delegationen auf fachlicher Ebene weitergeprüft. Trotz der Komplexität des Vorschlags ist der Vorsitz nach wie vor fest entschlossen, die verbleibenden Wochen dieses Halbjahrs zu nutzen, um die Prüfung möglichst vieler der oben genannten Verhandlungsblöcke abzuschließen und ein (partiell)es Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erhalten.
 11. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat diesen Fortschrittsbericht vorzulegen, damit er ihn auf seiner Tagung am 7./8. Juni 2021 zur Kenntnis nimmt.
-